

Leitfaden für öffentliche Veranstaltungen in der Gemeinde Maulburg



Inhaltsverzeichnis

I.	Wer ist für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich?	1
II.	Was sollten Sie bei der Planung einer Veranstaltung bedenken?.....	1
III.	Welche Veranstaltungsarten gibt es?.....	1
	a. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.....	1
	b. Veranstaltungen im Freien	2
	c. Märkte, Messen oder Ausstellungen	2
	d. Versammlungen	2
	e. Großveranstaltungen.....	2
IV.	Welche rechtlichen Vorgaben müssen beachtet werden?.....	2
	a. Versammlungsstättenverordnung.....	3
	b. Baurechtliche Vorgaben	3
	c. Verkehrsrechtliche Vorgaben	3
	d. Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinde	4
	e. Sicherheitsvorgaben/Sicherheitskonzept.....	4
	f. Rettungswege und Erste Hilfe	4
	g. Brand- und Feuerschutz.....	4
	h. Besonderheiten bei der Nutzung von Flüssiggas.....	4
	i. Lärmschutz.....	5
	j. Feuerwerk	5
	k. Ausschank von Getränken und Verzehr von Speisen.....	5
	l. Jugendschutz	6
	m. Abfallentsorgung	6
	n. Besonderheiten an Sonn- und Feiertagen	6
	o. Einbindung der Polizei.....	6
	p. Natur- und Waldschutz.....	6
	q. Tombolas und sonstige Lotterien.....	7
V.	Kontaktdaten des Ordnungsamts.....	7
VI.	Hinweise zur Antragsstellung	7
VII.	Anlagen.....	8

I. Wer ist für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich?

Zunächst sollte eine der wohl wichtigsten Fragen, die sich bei der Planung einer Veranstaltung stellt, geklärt werden: Wer ist dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und so wie im Vorfeld geplant abläuft? Kurz gesagt - die Verantwortung tragen Sie als **Veranstalter**, auch nachdem die Veranstaltung durch uns (und gegebenenfalls andere zu beteiligende Stellen) genehmigt wurde. Zusätzlich trägt auch der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Veranstaltung stattfinden soll, eine Mitverantwortung für die Gefahren und Störungen, die von seinem Grundstück ausgehen. Eigentümer und somit mitverantwortlich kann hier auch, je nach Grundstück und geplantem Veranstaltungsort, die Gemeinde sein.

Wichtig ist generell, dass eine **konkrete Person** (auch wenn der Veranstalter ein Verein oder eine GmbH ist) benannt wird. Diese dient als zentraler Ansprechpartner für uns und alle weiteren beteiligten Akteure.

Dieser Leitfaden soll dazu dienen, Ihnen die Planung der Veranstaltung zu erleichtern, indem die wichtigsten Aspekte und rechtlichen Vorgaben kurz dargestellt werden. Selbstverständlich können dabei nicht alle möglichen Sonderfälle und alle Veranstaltungen vollumfänglich abgedeckt werden. Wenn für Ihre Veranstaltung nach Lektüre des Leitfadens noch weitere Fragen oder Unklarheiten bestehen, kommen Sie damit gerne direkt auf uns zu.

II. Was sollten Sie bei der Planung einer Veranstaltung bedenken?

Generell sollte möglichst frühzeitig mit der Planung Ihrer Veranstaltung begonnen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle benötigten Genehmigungen rechtzeitig eingeholt werden können. Folgende Fragen (nicht abschließend!) sollten Sie sich in der Planungsphase in jedem Fall stellen:

- Wer ist der zentrale Ansprechpartner? Wer trägt die Verantwortung?
- Mit wie vielen Besuchern wird ungefähr gerechnet?
- Sind Sie im Schadensfall ausreichend durch Ihre Versicherung abgesichert?
- Wo genau soll Ihre Veranstaltung stattfinden?
- Wird Ihre Veranstaltung möglicherweise den Verkehr beeinträchtigen?
- Sollen Speisen und (alkoholhaltige?) Getränke angeboten werden?
- Weist Ihre Veranstaltung Besonderheiten auf, die es im Vorfeld gesondert abzuklären gilt?

III. Welche Veranstaltungsarten gibt es?

a. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Wie dem Namen schon entnommen werden kann, finden diese Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume statt. Die maximale Besucheranzahl bestimmt sich nach den räumlichen Begebenheiten und Kapazitäten des Veranstaltungsortes. Beispiele für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen können Theateraufführungen, Konzerte, oder auch Flohmärkte (zum Beispiel in einer Halle) sein.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind insbesondere Themen wie Brandschutz, Rettungswege und besondere bauliche Anforderungen zu berücksichtigen.

b. Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen im Freien sind grundsätzlich nicht zugangsbeschränkt und für jedermann zugänglich. Eine Zugangsbeschränkung lässt sich allerdings durch entsprechende Anlagen (Zäune, Absperrungen oder ähnliches) und Zugangskontrollen herstellen. Wichtig für die einzuhaltenden Vorschriften ist bei einer solchen Veranstaltung besonders, wo genau (zum Beispiel auf der Straße, auf öffentlichen Grünanlagen, in der Innenstadt) sie stattfinden soll. Im Freien sind bei Veranstaltungen Themen wie Verkehrsregelung, Lärmschutz und Naturschutz zu beachten.

c. Märkte, Messen oder Ausstellungen

Märkte oder ähnliche Veranstaltungen können sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Besucher nicht etwa an einem festen Platz sitzen oder stehen, sondern ständig in Bewegung (von Stand zu Stand) sind. Hieraus können sich zusätzliche sicherheitsrelevante Herausforderungen ergeben.

d. Versammlungen

Eine Versammlung liegt vor, wenn mindestens 2 Personen zum Zwecke der (öffentlichen) Meinungsäußerung zusammenkommen. Die Zulässigkeit von Versammlungen richtet sich nach dem Versammlungsgesetz, auch hier wird zwischen Versammlungen im öffentlichen Raum und in geschlossenen Räumen unterschieden. Demnach müssen Versammlungen im öffentlichen Raum zwar **angemeldet** werden, sie können aber nur unter engen Voraussetzungen aufgelöst oder im Voraus verboten werden. Die Grenzen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen sind dabei gar noch enger. Grund hierfür ist unter anderem, dass die Versammlungsfreiheit (und auch die Meinungsfreiheit) als Grundrecht grundgesetzlich geschützt ist. Versammlungen sollen aber kein vertieftes Thema dieses Leitfadens sein, hierfür wäre ohnehin die Kreispolizeibehörde (und somit das Landratsamt Lörrach) zuständig.

e. Großveranstaltungen

Von Großveranstaltungen spricht man, wenn insgesamt mehr als 5000 Besucher bei einer Veranstaltung erwartet werden. Hierunter fallen üblicherweise Veranstaltungen in Stadien oder großen Hallen. Da solche Veranstaltungen in unserer Gemeinde eher selten vorkommen, soll an dieser Stelle nicht vertieft auf diese Veranstaltungsart eingegangen werden.

IV. Welche rechtlichen Vorgaben müssen beachtet werden?

Bei der Planung, Genehmigung und Durchführung einer Veranstaltung sind – je nach Art und Ort – zahlreiche rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen und einzuhalten. Grundsätzlich gilt, je größer und umfangreicher die Veranstaltung, desto umfassender sind auch die rechtlichen Vorgaben, die beachtet werden müssen.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Vorgaben nach Themenbereichen aufgegliedert.

a. Versammlungsstättenverordnung

Die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) gelten nur für bestimmte Arten von (Groß-)Veranstaltungen. Namentlich sind dies Veranstaltungen in Innenräumen, die mehr als 200 Personen fassen können (entweder in einem großen Raum oder kombiniert in mehreren Räumen). Im Freien fallen Veranstaltungen nur dann unter die VStättVO, wenn sie mehr als 1000 Besucher fassen können **und** eine Szenefläche (Bühne) haben **und** der Publikumsbereich zumindest teilweise aus baulichen Anlagen (hierunter fallen auch Zäune oder sonstige Absperrungen) besteht. Überwiegend konkretisiert die VStättVO bereits vorhandene Regelungen und erweitert diese um zusätzliche Vorgaben. Wichtig ist insbesondere die Erstellung eines Sicherheitskonzepts nach §43 VStättVO (Näheres hierzu siehe unter Punkt e.).

Zudem schreibt die VStättVO die **ständige Anwesenheit** des Veranstalters (oder eines von ihm beauftragten Veranstaltungsleiters) während des Betriebs vor, vgl. §38 Abs. 2 VStättVO.

b. Baurechtliche Vorgaben

Veranstaltungen sind oft mit Zelten, Bühnen, Toilettencontainern oder ähnlichem ausgestattet. Dies sind bauliche Anlagen. Aus baurechtlicher Sicht handelt es sich hierbei häufig um sogenannte „fliegende Bauten“, die an verschiedenen Orten (also an mehreren verschiedenen Veranstaltungen) wiederholt auf- und abgebaut werden können. Diese bedürfen -soweit sie nicht unbedeutend, also relativ klein, sind- einer einmaligen Ausführungsgenehmigung, die im Regelfall befristet auf maximal 5 Jahre erteilt wird. Zudem ist über die Benutzung dieser fliegenden Bauten ein Prüfbuch zu führen und bei Bedarf vorzulegen.

Bei herkömmlichen Verkaufsständen (die nur einmalig oder vorübergehend verwendet werden) handelt es sich um sogenannte verfahrensfreie Vorhaben, für diese muss somit keine gesonderte Baugenehmigung beantragt werden. Allerdings müssen auch verfahrensfreie Vorhaben stets den baurechtlichen Vorgaben entsprechen. Somit könnte in der Theorie auch die Nutzung eines „einfachen“ Verkaufsstands untersagt werden, wenn dieser den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.

c. Verkehrsrechtliche Vorgaben

Soll Ihre Veranstaltung auf einer öffentlichen Straße durchgeführt werden und ist hierzu eine Sperrung dieser erforderlich, bedarf dies einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis. Grundsätzlich ist hierfür die Stadt Schopfheim als Straßenverkehrsbehörde zuständig, ist allerdings die L139 (Blostweg/Hermann-Burte-Straße/Adelhauser-Straße) betroffen, ist das Landratsamt Lörrach zuständig.

Soll Ihre Veranstaltung zwar nicht direkt auf einer Straße stattfinden, beeinträchtigt den Verkehr aber in anderer Weise (zum Beispiel durch erheblichen Anreiseverkehr, erhöhtes Fußgängeraufkommen oder zusätzlich benötigte Parkplätze), können entsprechende Anordnungen (beispielsweise Teilsperren oder Halteverbote) durch die zuständige Behörde ergehen.

Wenn die erwarteten Beeinträchtigungen besonders umfangreich sind, kann es zusätzlich notwendig und auch empfehlenswert sein, ein Verkehrskonzept zu erstellen.

d. Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinde

Wenn Sie Ihre Veranstaltung auf einer öffentlichen Fläche, deren Eigentümerin die Gemeinde Maulburg ist, abhalten möchten, ist hierfür eine (gebührenpflichtige) Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Auch wenn ein Dritter Eigentümer des geplanten Veranstaltungsorts ist, gilt entsprechend, dass mit diesem Rücksprache gehalten werden muss, bevor das Grundstück genutzt werden kann.

e. Sicherheitsvorgaben/Sicherheitskonzept

Bei entsprechender Veranstaltungsgröße ist es empfehlenswert, ein **Sicherheitskonzept** zu erarbeiten. Die VStättVO schreibt dies bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern und bei Veranstaltungen, die Ihrer Art nach eine Sicherheitskonzept erfordern, sogar vor.

Im Sicherheitskonzept sollte in jedem Fall festgehalten werden, ob (und gegebenenfalls wie) ein Ordnungsdienst eingerichtet wird (und wie viele Ordner dieser in Abhängigkeit von der Besucherzahl umfassen soll), welche Sicherheitsmaßnahmen konkret ergriffen werden und wie auf etwaige Notfälle und Gefahrensituationen reagiert werden soll. Zudem kann und sollte eine **Veranstaltungsleitung** mit konkret zugewiesenen Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten benannt werden. Im Rahmen der Erstellung des Konzepts sollten sie auch eine Analyse möglicher Risiken (Identifikation, Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Lösungsansätze) durchführen.

Wichtig ist, das Sicherheitskonzept mit Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst abzusprechen und rechtzeitig deren **Einverständnis einzuholen**.

f. Rettungswege und Erste Hilfe

Im Rahmen der Planung Ihrer Veranstaltung müssen unbedingt die Rettungswege und -zufahrten festgelegt werden. Beachten Sie dabei, dass Rettungsfahrzeuge eine entsprechende Zufahrtsgröße (mindestens 3M Breite und 3,5M Höhe) benötigen. Eine störungsfreie Nutzung dieser Zufahrten muss jederzeit gewährleistet werden. Für die Erste-Hilfe-Regelung vor Ort bietet es sich an, mit einer ortsansässigen Erste-Hilfe-Organisation in Kontakt zu treten. Mit dieser kann abgestimmt werden, ob und wie viel Personal vor Ort benötigt wird. Sich (besonders bei größeren Veranstaltungen) allein auf den allgemeinen Rettungsdienst zu verlassen, gemeint ist hier der Notruf 112, ist nicht ausreichend.

g. Brand- und Feuerschutz

Sie sollten bei Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung stets darauf achten, das Aufkommen eines Brandes bestmöglich zu vermeiden. So ist es beispielsweise wichtig, nach Möglichkeit Materialien zu verwenden, die nur schwer entflammbar sind. Bei Bedarf kann hier mit der örtlichen Feuerwehr Rücksprache gehalten werden.

h. Besonderheiten bei der Nutzung von Flüssiggas

Sollten Sie planen, bei Ihrer Veranstaltung Flüssiggas (beispielsweise für den Betrieb eines Gasgrills oder -herds) zu verwenden, müssen Sie bestimmte zusätzliche Vorgaben beachten. Die wohl wichtigste Regel ist hierbei, dass Sie während des laufenden Betriebs **keinen Wechsel der Gasflaschen** vornehmen dürfen, hierfür muss das genutzte Gerät vollständig ausgeschaltet sein. Sollten Sie einen hohen Gasverbrauch erwarten, ist es empfehlenswert

ein Gerät zu verwenden, das den parallelen Anschluss von 2 Gasflaschen ermöglicht und somit einen Wechsel bei laufendem Betrieb vermeidet. Nach jedem erfolgten Wechsel der Gasflaschen müssen diese zusätzlich (zum Beispiel mithilfe eines Lecksuchsprays) auf etwaige undichte Stellen überprüft werden. Zudem muss immer ein geeigneter **Feuerlöscher** griff- und einsatzbereit sein.

i. Lärmschutz

Während der Durchführung (und auch bei der Vor- und Nachbereitung) der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Wenn im Vorfeld absehbar ist, dass Ihre Veranstaltung Lärm erzeugen wird, der über das übliche Maß hinausgeht, sollten Sie die betroffenen Anwohner und Personenkreise in geeigneter Weise (Persönlich, durch Infoblätter, ...) darüber informieren.

Als Richtwert dienen die immissionsschutzrechtlichen Höchstwerte der TA-Lärm, die je nach Art der Umgebungsbebauung unterschiedlich hoch ausfallen (in einem allgemeinen Wohngebiet gilt tagsüber beispielsweise ein Wert von 55 dB(A)). Kurzzeitige, einzelne lautere Geräuschspitzen sind auch über die vorgegebene Grenze hinaus (aber begrenzt auf 30 dB(A)) zulässig, sollten aber nach Möglichkeit dennoch vermieden werden. Einen Auszug aus der TA-Lärm finden Sie im Anhang dieses Leitfadens.

Zusätzlich ist die allgemeine Nachtruhe von 22-6 Uhr, besonders bei Musikdarbietungen, zu berücksichtigen.

j. Feuerwerk

Grundsätzlich ist es verboten, Feuerwerk oder sonstige Pyrotechnik im Rahmen Ihrer Veranstaltung abzubrennen. Wenn Sie dies dennoch tun möchten, benötigen Sie hierfür eine Ausnahmegenehmigung. Die Grenzen einer solchen Genehmigung sind allerdings sehr eng und sie kann nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden.

Allgemein zulässig sind lediglich Feuerwerkskörper der Kategorie 1, hierunter fallen allerdings nur Tischfeuerwerk, Wunderkerzen und sonstiges Kleinstfeuerwerk.

k. Ausschank von Getränken und Verzehr von Speisen

Grundsätzlich ist der Verkauf von zubereiteten Speisen oder alkoholfreien Getränken ohne gesonderte Erlaubnis möglich. Wenn Sie im Rahmen Ihrer Veranstaltung allerdings **Alkohol** ausschenken möchten, brauchen Sie hierfür eine zusätzliche (vorübergehende) Gestattung, diese richtet sich nach dem Gaststättengesetz. Für diese sogenannte Schankerlaubnis erhebt die Gemeinde Maulburg Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Zu beachten gilt es dabei ebenfalls, dass neben den alkoholischen Getränken stets auch alkoholfreie Getränke angeboten werden müssen. Hierbei muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger angeboten werden, als das billigste alkoholische Getränk.

Sie müssen generell damit rechnen, dass der sachgerechte Umgang mit Lebensmitteln aller Art stichprobenartig überprüft wird.

Besonders bei (größeren) Veranstaltungen in den warmen Sommermonaten sollten Sie darauf achten, dass immer ausreichend Trinkwasser für die Besucher zur Verfügung steht. Zudem sollten Sie aus Gründen der Besucherfreundlichkeit (gerade bei Veranstaltungen mit einer hohen Verweildauer) darauf achten, dass Toiletten für die Besucher zu Verfügung stehen.

I. Jugendschutz

Bei der Durchführung der Veranstaltung ist der Jugendschutz bevorzugt zu berücksichtigen. Insbesondere ist dies beim Ausschank von Alkohol, bei Regelungen zum Rauchen und bei Veranstaltungen in den späteren Abendstunden (mit den entsprechenden Sperrzeiten) zu beachten. Für die permanente Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Vorgaben sind Sie als Veranstalter verantwortlich. Eine Übersicht über die geltenden Jugendschutzregeln finden Sie im Anhang.

m. Abfallentsorgung

Der bei Ihrer Veranstaltung anfallende Abfall muss von Ihnen, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechend, **ordnungsgemäß entsorgt** werden. Insbesondere ist der Abfall nach Arten zu trennen.

n. Besonderheiten an Sonn- und Feiertagen

Sollten Sie Ihre Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchführen wollen, ist zusätzlich das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind an diesen Tagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und Tätigkeiten, die die Ruhe des Tages beeinträchtigen können, verboten. Ein besonderer Schutz gilt der Zeit des Hauptgottesdienstes (in der Regel betrifft dies die Zeit von **9-11 Uhr**). Zu dieser Zeit dürfen grundsätzlich keine Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt werden. Mit einer Veranstaltung kann also allenfalls nach 11 Uhr begonnen werden. In besonderen und begründeten Ausnahmefällen kann eine Ausnahme von diesen Regelungen zugelassen werden. Je nach Art der gewünschten Ausnahme sind wir als Gemeinde selbst oder das Landratsamt Lörrach zuständig.

o. Einbindung der Polizei

Grundsätzlich liegt es, wie bereits zuvor ausgeführt, als Veranstalter in Ihrer eigenen Verantwortung, die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung jederzeit zu gewährleisten (beispielsweise durch die Einrichtung eines Sicherheits- oder Ordnungsdienst). Sie können allerdings die Hilfe der Polizei zur Durchsetzung des Ihnen zustehenden **Hausrechts** in Anspruch nehmen.

Sollten sie umfassendere Hilfe oder Unterstützung der Polizei benötigen oder wünschen, so ist dies mit dieser **rechtzeitig** vor Durchführung der Veranstaltung abzuklären, hierzu können Sie sich an das Polizeirevier Schopfheim oder direkt an die übergeordnete Polizeidienststelle in Freiburg wenden.

p. Natur- und Waldschutz

Abhängig vom angedachten Veranstaltungsort sind auch die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere wenn eine Veranstaltung im oder in unmittelbarer Nähe eines Waldes stattfinden soll, ist hierauf ein verstärktes Augenmerk zu legen. Organisierte Veranstaltungen (hierunter fallen auch öffentliche Veranstaltungen) im Wald bedürfen nach dem Landeswaldgesetz einer **Genehmigung** durch die zuständige Forstbehörde. Hier muss

Rücksprache mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Waldwirtschaft, gehalten werden. Zusätzlich muss der Eigentümer des betroffenen Waldabschnitts (sofern dies eine Privatperson ist) der Veranstaltung zustimmen.

q. Tombolas und sonstige Lotterien

Häufig werden im Rahmen von Veranstaltungen oder Festen Tombolas oder anderweitige Gewinnspiele veranstaltet. Bei einer klassischen Tombola (es werden Lose verkauft, mit denen kleinere Sachpreise gewonnen werden können) handelt es sich rein rechtlich gesehen um eine Form der Lotterie und somit um Glücksspiel. Hier sind der Glücksspielstaatsvertrag und das baden-württembergische Glücksspielgesetz zu beachten. Demnach bedarf auch die Veranstaltung einer Tombola grundsätzlich einer Genehmigung. Da es sich bei einer Tombola im Rahmen einer einmaligen Veranstaltung allerdings im Regelfall um ein Glücksspiel mit nur sehr geringem Gefährdungspotential und niedrigem Sachwert der Gewinne handelt, ist die Erteilung einer Genehmigung (die von uns als Gemeinde erteilt wird) meist unproblematisch.

V. Kontaktdaten des Ordnungsamts

Ordnungsamt Maulburg
Hermann-Burte-Straße 57
79689 Maulburg
E-Mail: ordnungsamt@maulburg.de
Ansprechperson: Frau Sandra Vetterer
Telefon: 07622 3991-22

VI. Hinweise zur Antragsstellung

In der Regel führt die Gemeinde (meist zur Jahresmitte) ein jährliches Treffen mit den ortsansässigen Vereinen durch, an dem ein Veranstaltungskalender mit allen geplanten Veranstaltungen erstellt wird. Im Rahmen dieses Treffens können bereits erste Fragestellungen, die die erforderlichen Genehmigungen betreffen, besprochen werden können.

Für Veranstaltungen ist eine Beantragungsfrist von 4 Wochen einzuhalten, damit Ihre geplante Veranstaltung von uns umfassend geprüft werden kann. In Ihrem Antrag sollten Sie uns möglichst umfassende Informationen bezüglich Ihrer geplanten Veranstaltung mitteilen.

VII. Anlagen

Diesem Leitfaden sind folgende Dokumente als Anlagen beigefügt:

- Auszug aus der TA-Lärm
- Übersicht zu den Jugendschutzregelungen

VII. Anlagen

Auszug aus der TA Lärm

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

- a) in Industriegebieten 70 dB(A)
- b) in Gewerbegebieten tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
- d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
- e) in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
- f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten tags 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis f genannten Gebiete

tags 35 dB(A)

nachts 25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Weitergehende baurechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

6.3 Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis f

tags 70 dB(A)

nachts 55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe b am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

6.4 Beurteilungszeiten

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags 06.00 - 22.00 Uhr
2. nachts 22.00 - 06.00 Uhr.

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

6.5 Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 1. an Werktagen | 06.00 - 07.00 Uhr |
| | 20.00 - 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 - 09.00 Uhr |
| | 13.00 - 15.00 Uhr |
| | 20.00 - 22.00 Uhr |

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			■
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

● = Beschränkungen }
Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.